
Sachgebiet
Bauamt**Sachbearbeiter**
Frau Weidner

Beratung
Bau- und Umweltausschuss**Datum**
16.01.2023**Behandlung**
öffentlich**Zuständigkeit**
Entscheidung

Betreff
Sondernutzungsgebühren für Vereine**Anlagen:**
Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen (1983)
Sondernutzung_Gebührensatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der anfallenden Gebühren im Jahr 2022 für Vereine und sonstige Veranstaltungen, die in der Vergangenheit ohne Gebühren stattfanden hat die Verwaltung die Prüfung der Sondernutzungsgebühren durchgeführt. Bei der Vorschrift für die Sondernutzungsgebühren handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (Art. 18 Abs. 2a Satz 1 BayStrWG). Der Markt Cadolzburg hat aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 448, ber. S. 149/1982) gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1983 eine Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung erlassen. Diese gewährt in § 5 eine Gebührenfreiheit, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

In § 5 Nr. 3 ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ganz oder teilweise eine Gebührenfreiheit gewährt werden kann.

- a) wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt,
- b) für Sondernutzungen von Einrichtungen öffentlicher Hand,
- c) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
- d) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- e) für die Aufstellung von Plakatständern und Plakatanhängern der politischen Parteien in einem Zeitraum von 4 Wochen vor öffentlichen Wahlen bis zum Wahltag.

Unter einen dieser Punkte müssten sich die Veranstaltungen subsumieren lassen, um die Gebührenfreiheit gewähren zu können.

Die Verwaltung vertritt die Meinung, dass eingetragene Vereine (e. V.) mit ihren Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegen und von der Sondernutzungsgebühr befreit werden können. Weitere Veranstaltungen, die meist auf öffentlichen Grund stattfinden sind Veranstaltungen politischer Parteien. Diese lassen sich nach Ansicht der Verwaltung nicht unter einen der Punkte a) – e) subsumieren und wären dementsprechend von der Befreiung auszunehmen. Es sei denn, das Gremium sieht Veranstaltungen politischer Parteien als im öffentlichen Interesse liegend.

Grundsätzlich bedeutet die Befreiung der Sondernutzungsgebühr jedoch **nicht** die Befreiung anderer ggf. erforderlicher Genehmigungen und damit verbundener Gebühren (z. B. Genehmigung einer Veranstaltung auf öffentlichen Grund oder eine verkehrsrechtliche Anordnung).

Vorschlag zum Beschluss 1:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Befreiung der Sondernutzungsgebühren für eingetragene Vereine.

Beschluss 2:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Befreiung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen politischer Parteien, da sie nach der Auffassung des Gremiums unter öffentliches Interesse fallen.

